



**Ref. 512**  
**Mandy Grätz**  
**Bonn, 18.01.2024**  
**Tel.: 3759**  
**Az.: 512-04-03-02**

## **Nationale Kriterien zur Durchführung von Wettbewerbsverfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Europäischen Kommission (Beginn Vergabeverfahren ab 01.01.2024)**

Der Mitgliedstaat hat vor Vertragsunterzeichnung die Auswahl der Durchführungsstelle durch den Begünstigten zu prüfen.

Diesbezüglich hat die Kommission ‚Leitlinien für Wettbewerbsverfahren‘<sup>1</sup> vorgelegt, die den Mitgliedstaaten und Begünstigten als Hilfestellung für die Überprüfung des erforderlichen Wettbewerbsverfahrens bei der Auswahl der Durchführungsstellen für Einzellandprogramme dienen und Klarheit über die an ein Wettbewerbsverfahren gestellten Anforderungen verschaffen sollen.

Handelt es sich beim Begünstigten um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU, so sind die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie die nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Sofern es sich beim Begünstigten nicht um eine öffentliche Einrichtung handelt, sollen gemäß Vermerk der Kommission die Mitgliedstaaten Kriterien festlegen, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens zu erfüllen sind.

Der vorliegende Vermerk unter Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission für Wettbewerbsverfahren betrifft die Fälle, in denen es sich beim Begünstigten nicht um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU handelt und legt Kriterien fest, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens mindestens einzuhalten sind.

**Diese gelten sowohl für die Auswahl der Durchführungsstelle als auch bei der Vergabe von Unteraufträgen durch den Begünstigten.**

Nachfolgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

### **Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenz**

Alle Bewerber haben bei der Erstellung der Angebote die gleichen Chancen.

Der Aufruf zur Angebotseinholung - falls erforderlich (siehe die verschiedenen Auftragswerte auf Seite 2 und 3) - wird in angemessener Weise auf nationaler und ggf. EU-weiter Ebene veröffentlicht. Eine Ausschreibung nur auf der Website des Begünstigten zu veröffentlichen ist nicht ausreichend. Veröffentlichungsplattformen können z.B. sein:

- das TED-Portal (Tenders Electronic Daily) – [www.ted.europa.eu](http://www.ted.europa.eu),
- das Deutsche Vergabeportal - [www.dtv.de](http://www.dtv.de).

Die Veröffentlichung darf zu keiner Diskriminierung von Bewerbern oder Bietern führen.

---

<sup>1</sup> Leitlinien für Wettbewerbsverfahren – DDG1.B5/MJ/db D(2016)3210777 vom 7.7.2016



In ihren Leitlinien für Wettbewerbsverfahren verweist die Kommission auf die Bestimmungen in Artikel 2, Artikel 131, Artikel 135-143, Artikel 160 und Artikel 162-177 der Verordnung (EU) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EU (Vorgänger: Verordnung (EU) Nr. 966/2012).

Gemäß Anhang I Nummer 14 gilt für **Aufträge von sehr geringem, geringem oder mittlerem Wert** Folgendes:

1. Zahlungen für Ausgaben **bis zu 1.000 EUR** können einfach auf Bezahlung gegen Rechnung ohne vorangehendes Angebot geleistet werden.
2. Aufträge von sehr geringem Wert, d. h. von **1.000,01 bis zu 15.000 EUR** können im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden.
3. Aufträge im Wert **zwischen 15.000,01 und höchstens 60.000 EUR** gelten als Verträge von geringem Wert.  
Sie werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen schließen eine geeignete Ex-ante-Bekanntmachung im Internet, eine Vertragsbekanntmachung oder — bei Verträgen, die gemäß dem Verfahren nach Anhang I, Nummer 13 der Verordnung (EU) 2018/1046 vergeben werden — eine Bekanntmachung einer Aufforderung zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union ein.  
Die Zahl der Bewerber muss **mindestens drei** betragen (Anhang I, Nummer 6.2 der Verordnung (EU) 2018/1046).  
Sofern die Zahl der Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen, unter der genannten Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er die Bewerber zur Teilnahme auffordert, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Der Auftraggeber kann andere Wirtschaftsteilnehmer, die ursprünglich weder eine Teilnahme beantragt haben noch zur Teilnahme aufgefordert worden sind, nicht miteinbeziehen (Anhang I, Nummer 6.4 Verordnung (EU) 2018/1046).
4. Aufträge ab einem Wert **von 60.000,01 bis zu 221.000,00 EUR (ohne Ust.)** (Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in Verbindung mit Artikel 1, Absatz 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2023/2495) gelten als Aufträge von mittlerem Wert. Sie werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen schließen eine geeignete Ex-ante-Bekanntmachung im Internet, eine Vertragsbekanntmachung oder — bei Verträgen, die gemäß dem Verfahren nach Anhang I, Nummer 13 der Verordnung (EU) 2018/1046 vergeben werden — eine Bekanntmachung einer Aufforderung zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union ein.  
Die Zahl der Bewerber muss **mindestens fünf** betragen (Anhang I, Nummer 6.1 der Verordnung (EU) 2018/1046).  
Sofern die Zahl der Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen, unter der genannten Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er die Bewerber zur Teilnahme auffordert, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Der Auftraggeber kann andere Wirtschaftsteilnehmer, die ursprünglich weder eine



Teilnahme beantragt haben noch zur Teilnahme aufgefordert worden sind, nicht miteinbeziehen (Anhang I, Nummer 6.4 Verordnung (EU) 2018/1046).

## **Europaweite Vergabe**

### **Ab 221.000,01 EUR** europaweite Vergabe

In Artikel 175 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1046 wird in Bezug auf die festgelegten Schwellenwerte auf die Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 4 verwiesen. Gemäß Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 1, Absatz 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2023/2495 gilt bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen seit 1.1.2024 ein Schwellenwert von 221.000,01 EUR, ab dem die Aufträge europaweit zu veröffentlichen sind. Für die Veröffentlichung sind Vergabeplattformen für öffentliche oder gewerbliche Ausschreibungen zu nutzen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Kommission wird empfohlen.

Es obliegt dem Auftraggeber seiner Veröffentlichungspflicht nachzukommen. Sämtliche Nachweise im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und dem Wettbewerbsverfahren sind vorzulegen.

- Der Abgabetermin für die Angebote muss dem Schwierigkeitsgrad des Auftrags entsprechen. Die Frist muss ausreichend sein.
- Die Angebote sind vom Begünstigten objektiv und in nichtdiskriminierender Weise zu bewerten.

Dazu sind in der Ausschreibung Eignungskriterien analog zu Artikel 58 der Richtlinie 2014/24/EU und Zuschlagskriterien analog zu Artikel 67 der Richtlinie 2014/24/EU sowie deren Gewichtung vom Begünstigten festzulegen und bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der Begünstigte in der Ausschreibung Ausschlusskriterien analog zu Artikel 136 der Verordnung (EU) 2018/1046 festlegen und die Teilnehmer auffordern, eine Erklärung des Nichtvorliegens von Ausschlusskriterien (Artikel 137) vorzulegen.

Eignungskriterien dienen der Beurteilung der Leistung, Fachkunde und Zuverlässigkeit der Bewerber. Als Eignungskriterium ausgeschlossen ist, dass der Bewerber bereits EU-geförderte Kampagnen durchgeführt hat, da dies zu viele Bewerber ausschließt. Eignungskriterien sind anhand von geeigneten Nachweisen (bspw. Eigenerklärung, Referenzen) zu belegen. Die Eignungsanforderungen und geforderten Nachweise sind den Bewerbern im Rahmen der Ausschreibung mitzuteilen und werden vorab in der Auswahlphase, also vor der Bewertung des wirtschaftlichsten Angebots anhand von Zuschlagskriterien (Vergabephase), separat geprüft. Wenn solche genannten Nachweise vom Bewerber nicht vorgelegt werden, so kann der betreffende Bewerber aufgefordert werden, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen, sofern diese Aufforderung unter voller Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung erfolgt (Artikel 56, Absatz 3 Richtlinie 2014/24/EU).

Zuschlagskriterien dienen der Bewertung in Bezug auf das wirtschaftlichste Angebot und ermöglichen eine vergleichende Betrachtung. Dass der Bewerber bereits EU-geförderte Kampagnen durchgeführt hat, ist als Zuschlagskriterium nicht zulässig, da dies kein Kriterium ist, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln.



Eine Gewichtung der Zuschlagskriterien ist unerlässlich. Die zu erreichende maximale Punktzahl ist den Bewerbern im Rahmen der Ausschreibung anhand einer Einstufung in Unterkriterien mitzuteilen. Den Bewerbern muss bekannt sein, wann und wie die maximale Punktzahl erreicht werden kann. Die den Bewerbern in der Ausschreibung bekannt gemachten Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und Einstufung in Unterkriterien fließen unverändert in die Bewertung der Angebote ein.

- Um Wettbewerb zu gewährleisten müssen Ausschluss-, Eignungs- und Zuschlagskriterien geeignet und nichtdiskriminierend sein.
- Während des Verfahrens sind Kontakte zwischen dem Begünstigten und den Bewerbern/Bietern nur unter Bedingungen zulässig, die Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten. Somit muss z.B. bereits mit der Ausschreibung bekannt gemacht werden, bis wann Fragen spätestens eingehen müssen und wo die Fragen der Bewerber und die Antworten des Begünstigten veröffentlicht werden. Insbesondere hat jede diskriminierende Weitergabe von Informationen zu unterbleiben, durch die bestimmte Teilnehmer gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Soweit Verhandlungen zulässig sind, dürfen sie nicht die Mindestanforderungen für die Leistung und die Zuschlagskriterien betreffen.

#### **Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis**

- Bei der Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses eines Angebotes ist stets die Qualität des Angebotes in Betracht zu ziehen. Folglich ist nicht unbedingt das Angebot mit dem niedrigsten Preis auszuwählen.
- Kriterien für die Qualität müssen klar formuliert sein. Ein entsprechender Nachweis für die Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses ist zu erbringen.

#### **Interessenkonflikte**

- Interessenkonflikte bei der Erteilung von Aufträgen sind durch den Begünstigten zu vermeiden. Bei der Auftragsvergabe an Dritte, zu denen ein persönliches, familiäres, freundschaftliches und/oder wirtschaftliches Verhältnis besteht oder politische Affinität oder nationale Bindungen bestehen, ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Auch bei sonstigen Interessenkonflikten ist der strenge Maßstab zu beachten.
- Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Interessensverknüpfungen das Auswahl- und Vergabeverfahren im Zusammenhang mit dem Auftrag beeinflussen, den Preis des Auftrags beeinflussen, sodass dieser nicht dem Marktpreis entspricht, oder das Ergebnis der Maßnahme beeinflussen.
- Der Mitgliedstaat ist seitens des Begünstigten über etwaige Konflikte zu informieren. Der Mitgliedstaat behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Informationen einzuholen.

#### **Kompetenz**

- Der Begünstigte muss nachweisen, dass die Durchführungsstelle über die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche fachliche Kompetenz sowie über die finanziellen Mittel verfügt, die dem Maßnahmenumfang gerecht werden.



Seite 5 von 5

**Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

- Um zu gewährleisten, dass die Durchführungsstelle über die notwendige wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, hat der Begünstigte Nachweise (Jahresabschlüsse etc.) zu verlangen.

**Vergabeentscheidung und Unterrichtung der Bieter oder Bewerber**

- Der Begünstigte entscheidet unter Einhaltung der in der Ausschreibung aufgeführten Eignungs- und Zuschlagskriterien, wem der Zuschlag erteilt wird. Der Bewertungsbogen ist mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Begünstigte unterrichtet alle Bieter oder Bewerber separat schriftlich über die Entscheidung.

gez.  
Gestier